

Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht

Von Dr. Alexander Bergmann
Ministerialrat im preussischen Justizministerium
3 Bände

Sieben erschienen die ersten beiden Bände: Band I: Allgemeine Einführung / Band II: Ehe- u. Kindschaftsrecht der europäischen Staaten (mit Ausnahme der Türkei). Umfang der beiden ersten Bände 1000 S. Oktav

Der Bezug eines Bandes verpflichtet zur Abnahme des ganzen Werkes

Preis der ersten beiden Bände in Ganzleinen geb. M. 36.—

Alle Behörden und Personen, die mit ausländischem Ehe- und Kindschaftsrecht befaßt werden — Gerichte und insbesondere Rechtsanwältinnen — werden es aufs lebhafteste begrüßen, daß zum erstenmal seit Abänderung der Landkarte in Europa und die dadurch stattgehabte Verschiebung der Gebiets- und Rechtsgrenzen die Texte der die Ehe- und Kindschaftsrechte behandelnden Gesetze und Verordnungen der europäischen Staaten in authentischen Text geboten werden. Neben dem geltenden Recht auf diesen Gebieten bietet der Textband auch noch die notwendigen Angaben über bestehende Staatsverträge, die Bestimmungen über Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit in den einzelnen Ländern, wobei die Verordnungen der Staatsangehörigkeit auf Grund der Friedensverträge berücksichtigt sind, die geltenden Bestimmungen betr. das internationale Privatrecht, Bemerkungen über die Eheschließung im Ausland und, was auch für die Praxis der Behörden im Inland von besonderer Bedeutung ist, Bemerkungen über die Anerkennung ausländischer Urteile in Ehesachen und über die Verjährung der Gegenseitigkeit im Verhältnis zu Deutschland.

Der 3. Band, der in gleicher Weise wie der vorliegende 2. die europäischen die Ehe- und Kindschaftsrechte der außereuropäischen Staaten behandelt, wird in Bände nachfolgen. Während es sich Band 2 und 3 zur Aufgabe gestellt haben, die authentischen Texte der maßgebenden Rechte und Verordnungen zu bieten, enthält der 1. Band zunächst die in Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Staatsverträge und allgemeine Bemerkungen zum deutschen allgemeinen Privatrecht in Ehe- und Kindschaftsachen. Der II. Teil behandelt in ausführlicher Weise das Eherecht, wobei Eheschließungen und Scheidungen von Inländern im Inlande und Ausländern, von Ausländern in ihrem Heimatstaat und im Inlande und die dabei anzuwendenden wichtigsten Rechte ausführliche Beachtung finden; sodann werden die Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern dargestellt und in den Schlussbemerkungen die Grundsätze der Rückverweisung und das Recht der Staatenkosten.

Der nächste Abschnitt ist der Eheschließung von Ausländern in Deutschland gewidmet.

Der 3. Abschnitt bietet eine wissenschaftlich und stilistisch gleich ausgezeichnete Darstellung des römisch-katholischen, des evangelischen, des griechisch-orthodoxen, des jüdischen und des mohamedanischen Rechtes. Ein Verzeichnis der deutschen Konsulate im Ausland vervollständigt den praktischen Teil des Bandes und verleiht ihm einen besonderen Wert als ständig verwendbares Nachschlagewerk.

Die Person des Verfassers, der Sachbearbeiter für die Fragen des ausländischen Rechtes auf dem dargestellten Gebiet im preussischen Justizministerium ist, bürgt für eine besondere Sorgfalt und Zuverlässigkeit der Quellen und ihrer Bearbeitung. Vom Standpunkt der Theorie wie der Praxis aus wird ein Werk angeboten, das keine maßgebende deutsche Behörde, kein Rechtsanwalt, kein Landesbeamter in seiner Bibliothek entbehren dürfte.

Wir gewähren dem Buchhandel 30% Rabatt, bei gleichzeitiger Bestellung von 10 Büchern auch bei solchen namentlich wissenschaftliche Bibliotheken, Landratsämter und Regierungsbehörden, Jugendämter, etc. Wir bitten um gefl. Verwechslung.

Verlag des Reichsbundes der Landesbeamten Deutschlands

In unserem Verlag sind erschienen:

Der Ausländer vor dem Standesamt

Ein Wegweiser für Standesbeamte h. d. Eheschließung von Ausländern

von Dr. ALEXANDER BERGMANN
Ministerialrat im preussischen Justizministerium

8^o. 181 Seiten. In Halbleinen gebunden. Preis M. 4.50

Nach Artikel 13 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch wird die Eingehung der Ehe in Deutschland in der Sache eines jeden der Verlobten nach den Gesetzen des Staates beurteilt, dem er angehört. Bei der Eheschließung von Ausländern ist also deren Heimatrecht zu berücksichtigen. Bereits der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches war in einer Reihe von deutschen Ländern für Ausländer die Beibehaltung ihrer laubens oder eines Zeugnisses vorgeschrieben. In Berücksichtigung dieses Umstandes bestimmt § 1315 Abs. 2 B.O.B.: „Ausländer für die nach dem Landesgesetz zur Eingehung einer Ehe Erlaubnis oder ein Zeugnis erforderlich ist, dürfen nicht ohne dieses Zeugnis eine Ehe eingehen.“

Auf Grund dieser reichsgesetzlichen Bestimmungen sind den einzelnen Ländern Vorschriften erlassen worden, welche die Berücksichtigung des Heimatrechtes ausländischer Verlobter sicherstellen und andererseits Vorsorge dafür treffen, daß nicht aus einer von der deutschen Gesetzgebung abweichenden Regelung der Staatsangehörigkeit in ausländischen Staaten Unzulänglichkeiten erwachsen.

Die vorliegende Arbeit stellt sich zur Aufgabe, den Standesbeamten die Handhabung der in den einzelnen deutschen Landesgesetzen erlassenen Bestimmungen zu erleichtern. Diesen Zwecke dient zunächst die Zusammenstellung der Vorschriften selbst und unter besonderer Berücksichtigung der preussischen Vorschriften bearbeitete Anweisung für die Standesbeamten selbst. Außerdem ist zur schnelleren Orientierung eine kurze Darstellung der bei den Angehörigen eines jeden ausländischen Staates zu beachtenden Erfordernisse beigefügt.

Der Vollständigkeit halber sind auch diejenigen Vorschriften mitgeteilt worden, die sich auf die Erteilung von Ehelobzeugnissen für deutsche Reichsangehörige beziehen, die im Ausland heiraten wollen.

Da bei dem schnell wachsenden internationalen Verkehr die zuständigen Behörden immer häufiger mit Eheschließung von Ausländern beschäftigt werden, dürfte dieses Buch als Ratgeber willkommen sein bei allen Fragen und Angelegenheiten, die auf diesem schwierigen Gebiet auftauchen.

Landesrechtliche Zuständigkeit im Familienrecht

Zusammenstellung der wichtigsten landesrechtlichen Bestimmungen auf dem Gebiete des Ehe- und Kindschaftsrechts

von Dr. ALEXANDER BERGMANN
Ministerialrat im preussischen Justizministerium

8^o. 44 Seiten. Preis 1.— Mark

Das Bürgerliche Gesetzbuch überläßt in einer Reihe von Angelegenheiten die Regelung der Zuständigkeit den Ländern. Hier gebotene Zusammenstellung will eine Übersicht über von den Ländern in den wichtigsten Angelegenheiten getroffene Bestimmungen geben, um im Einzelfall die Feststellung der so im eigenen Lande wie in den anderen Ländern zuständigen Behörden zu erleichtern. Diese Zusammenstellung wird um so mehr einen praktischen Bedürfnis — namentlich der Standesbeamten, Gerichte und Rechtsanwältinnen — entgegenkommen, als in mehreren Fällen von den Ländern allerdings Abänderungshöheren Vorschriften getroffen worden sind, die vielfach mit der Anwendung der Vorschriften befaßten Behörden Personen schwer zugänglich sind.

Das Personenstandsgesetz in heutiger Gestalt

Mit Ergänzungen und Musterbeispielen

Dritte, wesentlich erweiterte und verbesserte Auflage

Von Geh. Oberregierungsrat Dr. O. Stölzel

Regierungs-Präsident in Cassel

8^o. 953 S. / Dauerhaft gebunden / Preis 30 Mark

Das Ministerialblatt für die preussische innere Verwaltung 1926, Nr. 4 schreibt:

„Das Buch ist gegenüber der vor 2 Jahren erschienenen 2. Auflage durch Aufnahme der wichtigsten Bestimmungen der anderen deutschen Länder erheblich erweitert und erscheint als ständiger Ratgeber von 60 Bogen. Durch die Einteilung des Buches in 5 Hauptteile, die durch bunte Kartonsblätter äußerlich geschieden sind, wird seine Handhabung wesentlich erleichtert. Es bringt in Anlehnung an die bewährte Gliederung in der 2. Auflage im I. Teile den Wortlaut des PStG, und der für das Personenstandswesen wichtigsten Reichsgesetze, im II. Teile ausführliche Erläuterungen zum PStG, und im III. Teile die reichsgesetzlichen Ausführungsverordnungen mit amtlichen Musterbeispielen, einige ergänzende Reichsgesetze, eine Darstellung des Namensrechts, insbesondere die Personen, ferner eine Allgemeine Zuständigkeitsabelle (Anh. X) und als Anh. XI „Das Recht der Aufsicht in Preußen“. Vollständig ist der IV. Hauptteil „Landesbestimmungen“. Er enthält als Anh. 101 bis 118 für jedes der deutschen Länder — einschl. Preußen — in zeitlicher Reihenfolge die wichtigsten Gesetze, Verordnungen, Erlasse. Der V. Hauptteil bringt die schon in der 2. Auflage enthaltenen praktischen — nicht amtlichen — Musterbeispiele. Ist das Buch auch in erster Linie zum Gebrauch für preussische Behörden, vornehmlich Verwaltungs- und Justizbehörden, bestimmt, so wird es bei der Reichhaltigkeit des Stoffes im IV. Hauptteil, der fast 500 Seiten umfaßt, zweifellos auch außerhalb Preußens mit großem Nutzen verwendet werden können. Im Übrigen wird es aber für den praktischen Gebrauch, besonders bei den höheren Standesämtern, ein unentbehrliches Hilfsmittel sein.“

Amtliches Handbuch

für die preuss. Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden

Kl.-P. 149 S. / Gebunden / Preis 3 Mark

Am 1. Januar 1936, fünfzig Jahre nachdem das Reichs-Personenstandsgesetz zu gelten angefangen hat, ist das im Ministerium des Innern bearbeitete „Amtliche Handbuch für die preussischen Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden“ in Kraft getreten. Es enthält das Standesamtsrecht, wie es heute gilt. Soweit ein Ziffer des Amtlichen Handbuchs den Inhalt eines früheren Ministerialerlasses wiedergibt, ist fortan allein diese Ziffer von den Standesbeamten und ihren Aufsichtsbehörden in Berichten, Anträgen, Bescheiden und Erörterungen anzuführen.

Als Anhang dazu erschien:

Personenstandsgesetz vom 6. Februar 1875

in der seit 1924 geltenden Fassung

Textausgabe nebst den vom Bundesrat im Jahre 1920 erlassenen Ausführungsverordnungen zum PStG. (in der seit 1924 geltenden Fassung) mit den Formulare und Musterbeispielen.

Kl.-P. 80 S. Gebunden Preis 1.50 Mark

35%! Prospekte zur Versendung an Interessenten — neben Rechtsanwälten und Gerichten kommen Wohlfahrtsämter, Pfarrer und geistliche Behörden in Betracht — stehen kostenlos zur Verfügung. Wir bitten um gefl. Verwechslung.

Verlag des Reichsbundes der Landesbeamten Deutschlands E. V. G. m. b. H. in Berlin SW 61, Gitschinerstr. 109

Zeitschrift für Standesamtswesen

Personenstandsrecht, Eherecht und Familiengeschichte

Unter Mitbenutzung amtlicher Quellen herausgegeben vom „Reichsbund der Standesbeamten Deutschlands E. V. Unter ständiger Mitwirkung von Ministerialrat im Preussischen Justizministerium Dr. Bergmann, Geh. Justizrat und Kammergerichtsrat Boschan, Ministerialrat im Reichs-Justizministerium Dr. Brandts, Landgerichtsdirektor Dr. Eck, Geh. Oberregierungsrat Dr. Grahl, Ord. Prof. der Rechte Geh. Hofrat Dr. Heinsheimer, Standesamtsdirektor Dr. Hografe, Standesbeamten Dr. Hübschmann, Landgerichtsdirektor u. Universitätsprofessor Dr. Sauer, Rechtskundigen Standesbeamten Direktor Schorr, Geh. Oberregierungsrat, Regierungs-Präsident in Cassel Dr. Stölzel, Standesamtsdirektor Wiochatz.

Hauptschriftleitung: Bundesdirektor E. Krutina, Berlin

Die Zeitschrift ist von den Aufsichtsbehörden als amtliches Publikationsorgan anerkannt, sie berichtet mit besonderer Aufmerksamkeit dasamt über alle Änderungen und Vorgänge, die sich auf diesem Spezialgebiete ereignen.

Erscheint monatlich zweimal zum Preise von M. 3.— vierteljährlich

Hervorragendes Insertionsorgan

Wichtiges Material auf diesem Spezialgebiete wird geboten in den

Sonderdrucken der Zeitschrift für Standesamtswesen

mit ihrem wertvollen Inhalt

Bisher erschienen:

1. Geh. Oberregierungsrat Dr. Otto Stölzel, Regierungs-Präsident in Cassel: Personenstandsrecht.
2. Dr. Hübschmann: Quellen des Personenstandsrechtes.
3. Kammergerichtsrat Geh. Justizrat Boschan: Rechtsentwicklung auf dem Gebiete des Familienrechts seit dem Jahre 1918.
4. Geh. Oberregierungsrat Dr. Otto Stölzel, Regierungs-Präsident in Cassel: Namen- und Familienkunde.

Preis je 1 Mark